



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/02146/2016

Hamburg, den 08. September 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
27.06.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

405-001
02549 in der Gemarkung: Eppendorf

Umwandlung des bestehenden Spielhauses "Tilly" in eine Kindertagesstätte mit max. 24 Kindern

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-18:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Eppendorf 7
mit den Festsetzungen: Spielplatz
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

14 / 1	Lageplan
14 / 6	Grundriss EG

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 1.1. für die Änderung des Spielhauses in eine Kindertagesstätte mit bis zu 24 Kindern auf der als Spielplatzfläche ausgewiesenen Grünfläche (§ 1 BauNVO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

2. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- 2.1. Bescheinigung nach § 51 HBauO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

- **Alarmierungsanlage** (Gefahrenwarnanlage entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826 - 1 „Überwachungsanlagen - Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“, Stand Juni 2005)

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 51 HBauO i. V. m. 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Die Erstprüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen der oben genannten Anlagen sind nach Prüfverordnung (PVO) durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige regelmäßig durchzuführen und nachzuweisen (§ 51 HBauO in Verbindung mit PVO).

Zugänge und Zufahrten

3. Die Feuerwehrezufahrt ist durch Hinweisschilder nach der DIN 4066 mit der Aufschrift "**Feuerwehrezufahrt**" zu kennzeichnen.
Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

4. Sollte die Zufahrt mit einem Tor verschlossen werden, ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr dieses Tor jederzeit öffnen kann, z.B. mit einer Feuerwehrschießung Typ „B“ oder einem Schlüsselsafe (§ 5 HBauO). Nähere Angaben hierzu sind bei der zuständigen Feuer- und Rettungswache erhältlich.
5. Im Randbereich von Feuerwehrflächen angeordnete Begrünung (Bäume etc.) muss dauerhaft so begrenzt bleiben, dass die Nutzbarkeit der Feuerwehrflächen zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt wird (§ 5 HBauO i.V.m. § 3 Absatz 3 HBauO).
6. Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit uneingeschränkt für die Feuerwehr nutzbar sein. Eine Beeinträchtigung durch den ruhenden Verkehr (Pkw-Stellplatz) muss ausgeschlossen sein.

Brandschutz - Rettungswege

7. Kindertageseinrichtungen sowie Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als 1 Betreuungsperson und mehr als 5 Kindern müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen.
8. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o.ä.) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden. Als das Freie gilt, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche eigenständig erreicht werden kann.
9. Da der Gruppenraum bei geschlossenen Zwischentüren über keinen direkten Weg ins Freie bzw. über keinen direkten Notausgang verfügt, ist bei laufendem Betrieb durch die Betreuer/Innen sicherzustellen, dass nie beide Zwischentüren gleichzeitig geschlossen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass jederzeit Zugang zu mindestens einem der drei Notausgänge besteht (§ 31 HBauO).

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

10. Kindertageseinrichtungen mit mehr als 11 Kindern sind mit einer **Anlage zur elektroakustischen Alarmierung** auszustatten.
Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Kindertageseinrichtung wirksam alarmieren. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826 - 1 „Überwachungsanlagen - Teil 1: **Gefahrenwarnanlagen** (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ (Stand Juni 2005) auszulegen. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein.

Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

11. An Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 in Verbindung mit DIN EN ISO 7010 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen lang nachleuchtend oder bzw. hinterleuchtet sein.
12. Es ist eine **Brandschutzordnung** in Anlehnung an die DIN 14096 zu erstellen bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen, die mindestens beinhalten muss:
 - Brandgefahren erkennen,
 - Richtiges Verhalten im Brandfall,
 - Alarmierung der Feuerwehr,
 - Alarmierung aller Personen in der Einrichtung,
 - Räumung der Einrichtung über sichere Rettungswege,
 - Sammelplatz im Freien aufsuchen. Dieser ist im Vorwege in Absprache mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Alsterdorf, Alsterkrugchaussee 288, 22297 Hamburg, Tel. (040) 42851 - 1601, Fax 42851- 1609, E-Mail WF16@feuerwehr.hamburg.de festzulegen,
 - Nutzung der Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher).
13. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr, sollten Räumungsübungen durchgeführt werden. Die Erkenntnisse aus den Räumungsübungen sollten in den Personalbesprechungen diskutiert werden, ggf. muss die Brandschutzordnung an veränderte betriebliche Abläufe oder bauliche Veränderungen der Kindertagesstätte angepasst werden.
14. Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.

Nutzungsbedingte Anforderungen - Barrierefreiheit

15. Für Kindertagesstätten, die keine integrativen Einrichtungen sind, sind die Normen zum barrierefreien Bauen nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt. Dennoch müssen auch diese Kindertageseinrichtungen von Menschen mit Kleinkindern, d. h. mit Kinderwagen, ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Es werden daher folgende Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt:

- Die Eingangstür der Einrichtung muss eine lichte Durchgangsbreite von 90 cm haben.
- Flure im Eingangsbereich müssen 1,50 m breit sein.

An die Breite von sonstigen Türen innerhalb der Einrichtung und an die Sanitärräume werden keine Anforderungen gestellt.
(§ 52 Abs. 2 und 3 HBauO i.V.m. § 51 HBauO)

Folgeeinrichtungen

16. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

16.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO **2 Fahrradplätze**

aufgeschlüsselt nach folgenden Nutzungen:

für die Nutzung als Kindertagesstätte gem. Fachanweisung FA 1/2013:
je Gruppenraum = 2 Fahrradplätze

Es sind 2 Fahrradplätze auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).

17. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

17.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO **1 Kfz-Stellplatz**

aufgeschlüsselt nach folgenden Nutzungen:

für die Nutzung als Kindertagesstätte gem. Fachanweisung FA 1/2013:
je Gruppenraum = 1 Kfz-Stellplatz

Es ist ein Stellplatz entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 14/1 auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).

HINWEISE

18. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

19. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

20. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

Auflagen und Nebenbestimmungen

21. Im Bewegungs- und Gruppenraum und im freien Werkbereich sind raumakustische Maßnahmen gegen Lärmbelastung zu treffen. In solchen Räumen sind Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.7 Anhang zur ArbStättV und „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ der FHH)
22. Der Büroraum ist wegen fehlender Sichtverbindung / Tageslichtbeleuchtung zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes nicht geeignet. Arbeitsräume müssen durch Fenster oder Oberlichter mit ausreichend Tageslicht belichtet werden (§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV Nr. 3.4 und ASR A3.4)
23. Der Fußboden in der Küche ist rutschhemmend zu gestalten.
Der Bodenbelag muss in seiner Bewertungsgruppe den Anforderungen der ASR A1.5/1,2 entsprechen.
(§ 3a Abs.1 ArbStättV i.V.m. Anhang der ArbStättV Nr. 1.5 und ASR A1.5/1,2)
24. Den Beschäftigten sind Kleiderablagen / Garderobe und ein abschließbares Fach zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Ziffer 3.3 Anhang zur ArbStättV)

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH